



Allgemeine Vertragsbedingungen der Getreidemühle Zwiefalten eG

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen, die der Getreidemühle Zwiefalten eG vom Auftraggeber erteilt werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Solche werden weder durch Schweigen der Getreidemühle Zwiefalten eG noch durch die Annahme der Bestellung Vertragsinhalt.

2. Gegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Lieferung oder Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung, anerkannten Regeln der Technik, Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch qualifizierte Mitarbeiter der Getreidemühle Zwiefalten eG oder deren Unterauftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Zeitraums durchgeführt.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor und haben wir den Auftrag des Bestellers in anderer Weise angenommen, ist für unsere Lieferung oder Leistung der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Getreidemühle Zwiefalten eG ist, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, Zwiefalten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der Getreidemühle Zwiefalten eG zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem, dass der Auftraggeber - Arbeitsräume für die Mitarbeiter der Getreidemühle Zwiefalten eG einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel bei Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt.

- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der Getreidemühle Zwiefalten eG während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- den Mitarbeitern der Getreidemühle Zwiefalten eG jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- Datenträger zur Verfügung stellt, die inhaltlich und technisch einwandfrei und den Anforderungen der Getreidemühle Zwiefalten eG entsprechen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber Getreidemühle Zwiefalten eG aus der Benutzung dieser Datenträger entstehende Mehraufwendungen und stellt Getreidemühle Zwiefalten eG von Ansprüchen Dritter frei.

5. Frist für Lieferungen/Leistungen

Die fristgerechte Einhaltung der Verpflichtungen der Getreidemühle Zwiefalten eG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus. Getreidemühle Zwiefalten eG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Getreidemühle Zwiefalten eG zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In letzterem Falle ist die Haftung – außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Getreidemühle Zwiefalten eG.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

Urheberrechte an Leistungen der Getreidemühle Zwiefalten eG werden nicht übertragen, sondern verbleiben bei der Getreidemühle Zwiefalten eG. Nutzungsrechte an Lieferungen und Leistungen erwirbt nur der Auftraggeber und ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck.

7. Preise

Die Vergütung für Dienstleistungen der Getreidemühle Zwiefalten eG wird nach den tatsächlich entstandenen Zeiten einschließlich Reisezeiten berechnet (Zeithonorare), wenn nichts anderes vereinbart wird. Für Lieferungen gilt der vereinbarte Preis frei Empfangsstation ohne Abladen. Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen gelten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und für die Getreidemühle Zwiefalten eG kostenfrei zu leisten. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Getreidemühle Zwiefalten eG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Getreidemühle Zwiefalten eG kann einen höheren Verzugschaden verlangen, wenn sie diesen nachweist. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht entstanden ist. Bei Teillieferungen ist der entsprechende Preis nach jeder Lieferung fällig. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie etwa Naturereignisse oder Arbeitskämpfmaßnahmen, die der Getreidemühle Zwiefalten eG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigt sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene weitere Zeit hinauszuschieben.



10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung der Ansprüche gegen den Auftraggeber Eigentum der Getreidemühle Zwiefalten eG. Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Lieferungen untersagt. Stand 1. Januar 2011. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber seine künftige Forderung gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Getreidemühle Zwiefalten eG ab. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Frist durch die Getreidemühle Zwiefalten eG zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Getreidemühle Zwiefalten eG liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Getreidemühle Zwiefalten eG ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, diese zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

11. Gewährleistung

Getreidemühle Zwiefalten eG gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit nach der gewöhnlichen bzw. nach der vertraglichen vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Auftraggeber wird festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich – ggf. per Telefax – mitteilen. Bei berechtigten Mängeln wird die Getreidemühle Zwiefalten eG nach Wahl des Auftraggebers den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Getreidemühle Zwiefalten eG über. Die Getreidemühle Zwiefalten eG trägt alle erforderlichen Aufwendungen zur Mangelbeseitigung wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten mit Ausnahme solcher zusätzlichen Aufwendungen, die alleine darauf beruhen, dass der gelieferte Gegenstand an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers gebracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des gelieferten Gegenstandes. Schlägt die Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt verlangen. Die Getreidemühle Zwiefalten eG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Getreidemühle Zwiefalten eG beruhen. Soweit der Getreidemühle Zwiefalten eG keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Getreidemühle Zwiefalten eG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Getreidemühle Zwiefalten eG auch wegen Rücktritt oder Minderung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Während der Mangelbeseitigung stellt der Auftraggeber alle erforderlichen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf natürlicher Abnutzung beruhen oder durch fehlerhafte, nachlässige oder missbräuchliche Behandlung oder durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind. Das gleiche gilt für Fehler, die durch Eingriffe nicht berechtigter Dritter verursacht wurden.

12. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Abschnitten 5 und 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung der Getreidemühle Zwiefalten eG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Kündigung

Wird aus wichtigem Grund ein erteilter Auftrag über Dienstleistungen gekündigt, so ist in diesem Fall folgendes vereinbart:

- Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- Wird aus einem Grund gekündigt, den die Getreidemühle Zwiefalten eG zu vertreten hat, so steht ihr ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.
- In allen anderen Fällen behält die Getreidemühle Zwiefalten eG den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % des Honorars für die von ihr noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

Die Getreidemühle Zwiefalten eG wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Falls Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge finden keine Anwendung.

Gerichtsstand ist Stuttgart